

TÜRKISCHE GEMEINDE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.
Schleswig-Holstein Türk Toplumu

An den Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

„Stellungnahme“ zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein: „Gottesbezug in der Präambel der Landesverfassung S-H“ –

Drucksache 18/4107 (neu)

Zunächst ist festzustellen, dass die Präambel einer Verfassung auf den Alltag der Menschen nur mittelbaren Einfluss besitzt. Sie hat grundsätzlich nicht den gleichen Rang, wie die einzelnen Verfassungsartikel, aus denen sich sowohl für den Staat als auch für seine Bürger Rechte und Pflichten ergeben. Gleichwohl symbolisiert die Landesverfassung nicht weniger als die Grundordnung des politischen Gemeinwesens Schleswig-Holsteins und in der Präambel dieser Grundordnung geht es letztendlich um die Verfassung leitenden Motive, auf die bei der notwendigen historisch-teleologischen Interpretation von verfassungsmäßigen Rechten, Pflichten und Staatszielen als maßgebliche Grenze zurückgegriffen werden kann.

Eine Initiative zum Gottesbezug ist bereits im Herbst 2014 gescheitert, denn der schleswig-holsteinische Landtag lehnte den damaligen Vorschlag zu einem Gottesbezug in der Landesverfassung ab. Durch eine erneute Initiative wurde über eine Unterschriftenaktion ein neuerlicher Versuch unternommen, mit einer etwas abgeänderten Formel den Gottesbezug in der Landesverfassung zu verankern. Jetzt geht es konkret - in Abweichung zur Formel des Grundgesetz - darum, folgende Formulierung in die Präambel aufzunehmen:

"In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt, hat der Landtag in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder

sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord-und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen“...

Während es so aussieht, dass diese Kompromisslösung mehr Anhänger finden könnte, als die im Herbst 2014 gescheiterte Formel, ist eine Annahme oder Ablehnung der neuen Formel noch lange nicht politisch entschieden.

Ansichten

Für die Annahme eines Gottesbezug spricht die Tatsache, dass sich einige Menschen einen überpositiven Bezug in der Verfassung wünschen, der über den Menschen als Gesetzgeber hinausgeht. Der Mensch solle eben nicht das letzte Wort haben, sondern sich allzeit bewusst sein, dass Gott oder andere Quellen gemeinsamer, universeller Werte noch über dem Recht des Menschen stehen.

Gegen einen Gottesbezug spricht, dass viele Menschen einen überpositiven Bezug in der Verfassung ablehnen. Für sie soll der Mensch als einzige und letzte Referenz das Rechtssystem nach seinem Gutdünken gestalten. Insbesondere ist es Vertretern dieser Ansicht daran gelegen, dass die Trennung zwischen Staat und Kirche besonders scharf in der Verfassung und seiner Präambel ausgedrückt wird. Sie befürchten, dass durch Gottesbezüge in der Verfassung z.B. ihre negative Religionsfreiheit - also die Freiheit nicht zu glauben und vom Staat nicht zum Glauben verpflichtet zu werden - zusehends eingeschränkt werden könnte, wenn die Verfechter des Gottesbezug es schaffen, diesen quasi als überpositives Staatsziel/-zweck in der Präambel der Verfassung zu verankern. Ob der derzeitige Formulierungsvorschlag als konkrete Staatszielbestimmung ausgelegt werden könnte, ist in seiner jetzigen Form allerdings juristisch zweifelhaft.

Aus der Perspektive der Wissenschaft konnte bisher lediglich festgestellt werden, dass überpositives Recht sowohl viel historisches Glück als auch Leid über die Menschheit gebracht hat. Ein empirisch fundiertes wissenschaftliches Urteil, dass die Waage eindeutig auf die Seite des Glücks oder Leids fallen lassen würde, existiert bis heute nicht.

Potentielle politische Konsequenzen des Scheitern der Initiative

Ein Scheitern der Gesetzesinitiative zum Gottesbezug könnte dieses beispielsweise zum zentralen Wahlkampfthema für die Landtagswahlen 2017 machen. Konsequenterweise ist zu erwarten, dass dieses ein starkes politisches Echo innerhalb der CDU auslösen dürfte, da diese versuchen wird, dieses im bürgerlichen Lager extrem wichtige Politikfeld nicht alleine durch die AFD besetzen zu lassen. Die zu erwartende Konkurrenz innerhalb des bürgerlichen Lagers dürfte

entweder zu einem in beide Richtungen unkalkulierbaren (Wechsel-)Wählerverhalten zwischen AfD und CDU führen oder gar zu einer Schwächung des Lagers insgesamt, da die lagerinterne Auseinandersetzung durchaus politischen Schaden in der Öffentlichkeit verursachen könnte. Es darf nicht vergessen werden, dass sich auch im bürgerlichen Lager viele gläubige und nichtgläubige Menschen liberaler Geisteshaltung finden lassen, die für eine strenge Trennung zwischen Staat und Kirche eintreten.

Die CDU wird im Wahlkampf vermutlich den Versuch unternehmen, sich möglichst stark von der AfD abzugrenzen, während letztere die Gemeinsamkeiten betonen könnte, um die bisher öffentlich umstrittene Legitimität ihrer Partei zu erhöhen. Welche weiteren konkreten Folgen dieses für die Diskussion um die Verfassungsänderung haben wird, ist allerdings nicht genau einschätzbar. Es könnte darauf hinauslaufen, dass das bürgerliche Lager den anderen Parteien in Teilen den Vorwurf der Gottlosigkeit machen wird, während letztere sich hinter ihre liberalere Haltung bezüglich der Trennung von Staat und Kirche stellen werden.

Eine generelle Diskussion um einen Gottesbezug könnte weiterhin vom beliebten konservativen Wahlkampfthema „Islam in Deutschland“ soweit ablenken, dass Menschen muslimischen Glaubens zumindest in dieser Periode weniger rhetorischen Schaden nehmen, als es ansonsten zu befürchten wäre. Ein neuerlicher Vorschlag zum Gottesbezug unter potentieller AfD-Beteiligung birgt allerdings das Risiko, dass dieser wesentlich weniger inklusiv formuliert wird als der derzeitig diskutierte.

Position der TGS-H

Angesichts dieser Szenarien kann die TGS-H nur feststellen, dass die Ablehnung eines Gottesbezugs aus der Gewissensperspektive eines Abgeordneten moralisch genauso legitim ist wie seine Befürwortung, was zugleich mit dem satzungsbedingten säkularen Selbstverständnis der TGS-H korreliert. Während viele ihrer Mitglieder bekennende Muslime oder Christen sind, ist ihnen daran gelegen, ihren Glauben privat auszuleben und anderen Menschen nicht aufzuzwingen. Die TGS-H ist überzeugt, dass beide Ansichten grundsätzlich gut vertretbar sind, aber letztlich auch eine Glaubensfrage darstellen, die weder falsch noch richtig beantwortet werden kann. Daher nimmt die TGS-H zu der vorgeschlagenen Verfassungsänderung eine neutrale Position ein.

Dr. Cebel Küçükcaraca
-Landesvorsitzender-